

- 1. Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahms-
- Die zulässige Firsthöhe (FH) ist auf maximal 9,50 m über dem Bezugspunkt festgesetzt.
- Bezugspunkt ist die mittlere Höhenlage der Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) des zugehö-
- 4. Die nach § 14 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften zulässigen untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen sind in den nichtüberbaubaren Flächen, die an öf-
- 5. Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb der Flächen mit der zeichnerischen Fest-
- Es ist eine 3,0 m breite Strauchhecke anzupflanzen. Verwendung finden sollen folgende

- Klarapfel, Boskop, Ontario, Gravensteiner, Cox Orange; - Gute Luise, - Williams Christbirne, - Clapps Liebling, - Conference; - Graf Althaus Reneclode, - Hauszwetsche, - Ontariopflaume, - Königin Viktoria - Morellenfeuer, - Große schwarze Knorpelkirsche, - Kassins Frühe.
- BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue gleichwertige zu ersetzen.
- 8. Grundstückszufahrten sind so herzustellen, dass eine Versickerung des anfallenden Nie-
- 9. Der Eingriff in den Naturhaushalt, den die Gemeinde aufgrund ihrer planerischen Entscheidung vorbereitet, wird durch die Maßnahmen ausgeglichen, die innerhalb des Plangebietes (Teilbereich A und B) im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB festgesetzt sind. Die Ausgleichsmaßnahmen werden den Baugrundstücken im Plangebiet entsprechend zu-
- Diese ÖBV gilt für das Plangebiet des Bebauungsplanes "Steinhaufenacker". Die genaue Begrenzung des Geltungsbereiches ist aus der Planzeichnung ersichtlich.

Ausgenommen von den Regelungen des § 2 sind Wintergärten und überdachte Terrassen. Hier sind auch Dachdeckungen aus Glas oder glasähnlichen Kunststoffen zulässig. Im Sinne der Gewinnung alternativer Energien sind Sonnenkollektoren und Photovoltaik-Anlagen zu-

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 1 und 3 NBauO, wer als Bauherr/-in, Entwurfsverfasser/-in oder Unternehmer/-in vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen des § 2 dieser ÖBV entspricht. Die Ord-

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden /- nebenstehenden / ebenstehenden-textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden-/ nebenstehenden Lobenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen:

Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.02.06 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.12.06 ortsüblich bekannt gemacht.

Wittingen, den 23.03.2007

Planunterlage

Kartengrundlage:

Bürgermeister

Die Verwertung ist nur für eigene oder nichtwirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe gestattet (§ 5 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 - Nieders. GVBI. 2003, Seite 5). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Nov. 2006). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Unterschrift)

Obvi 7. Erdmann

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

Wesendorf, den 05. Nov. 2006

C-G-P Stadtplanung GmbH Nelkenweg 9 29392 Wesendor

Öffentliche Auslegung

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.01.07 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/ § 4 a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.01.07 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 30.01. bis 02.03.07 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wittingen, den 23.03.2007

Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung/mit Einschränkung

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wittingen, der

Vereinfachte Änderung

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung-am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt. Ben Beteiligten im Sinne von § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

Wittingen, den

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.03.07 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wittingen, den 23.03.2007

Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 3 Satz 2/§ 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.:) unter Auflagen/Maßgaben /mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom aufgeführten Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen ortsüblich bekannt gemacht. Auslegung wurden am

Wittingen, den

Der Bebauungsplan / die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans ist gemäß §10 Abs. 3 BauGB am 3 % MRZ 2007 im Amtsblatt Nr. 4 für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 3 0. MR. 2007 rechtsverbindlich

Inkrafttreten

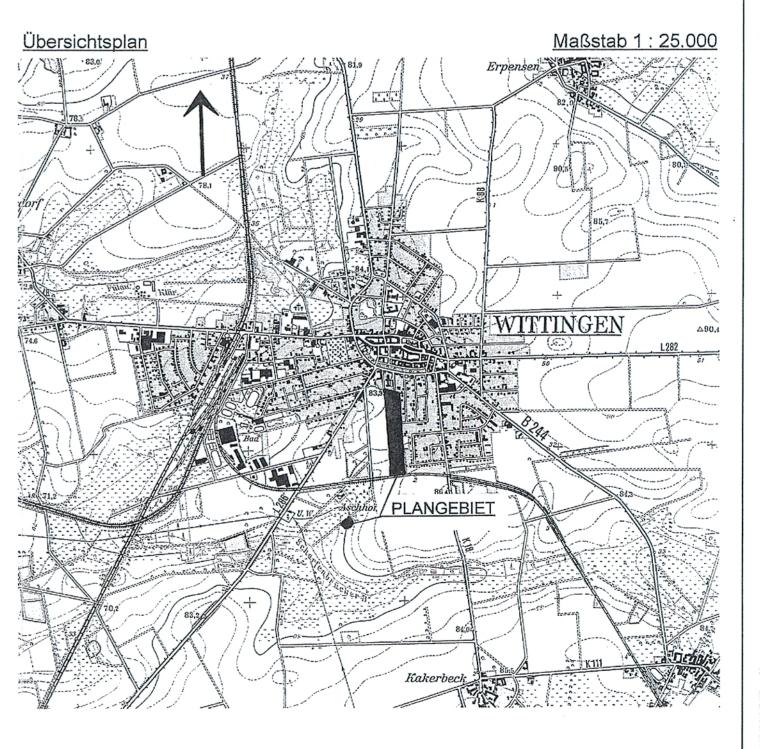
Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Wittingen, den

Bürgermeister

Plangebiet Teilbereich A Steinhaufemacker Steinhaufenacker



URSCHRIFT

Stadt Wittingen

Bebauungsplan "Steinhaufenacker" mit ÖBV

Stand: 27.10.06

geändert am: 05.11.06 / 02.01.07 / 20.02.07

C·G·P Stadtplanung GmbH